

RS OGH 2020/5/27 5Ob169/19t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2020

Norm

MRG §3 Abs2 Z4

WEG 2002 §28 Abs1 Z1

WEG 2002 §30 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Verweis auf die vom einzelnen Mit? und Wohnungseigentümer nach § 30 Abs 1 Z 1 WEG durchzusetzenden Erhaltungsarbeiten in § 28 Abs 1 Z 1 WEG betrifft auch „fiktive“ Erhaltungsarbeiten im Sinn des § 3 Abs 2 Z 4 MRG. Der dort genannte Begriff „Umgestaltung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung“ ist jedenfalls für den Bereich des Wohnungseigentumsrechts dahin einschränkend auszulegen, dass er sich nur auf solche Maßnahmen bezieht, die nicht zu einer Standardverschlechterung führen. Ein Individualrecht des Wohnungseigentümers auf Durchsetzung von – selbst behördlich aufgetragener – Maßnahmen, die nicht nur keine Verbesserung mit sich bringen, sondern den Standard der allgemeinen Teile des Hauses sogar verschlechtern, besteht gegen den Mehrheitswillen nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 169/19t
Entscheidungstext OGH 27.05.2020 5 Ob 169/19t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133184

Im RIS seit

10.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at